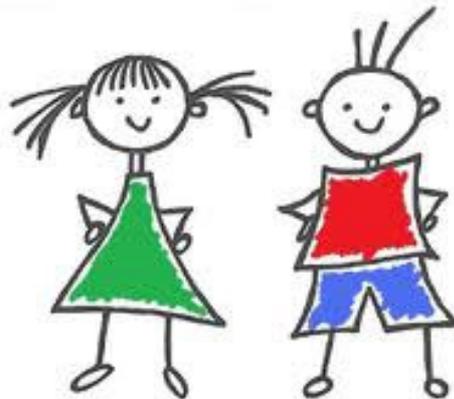




Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung Gemeinde Riederich

Landkreis Reutlingen



14. Fortschreibung

Kindergartenjahr 2024/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Anspruch auf einen Betreuungsplatz.....	4
2.2	Erprobungsparagraph (§ 11 KiTaG)	5
2.3	Grundlagen für die Datenerhebung	6
3	Finanzielle Unterstützung durch Bund und Land	7
3.1	Betriebskostenförderung des Landes Baden-Württemberg für die Kleinkindbetreuung	7
3.2	Kindergartenförderung des Landes Baden-Württemberg	9
3.3	Interkommunaler Kostenausgleich	10
3.4	Bundesprogramm „Kita-Qualitätsgesetz“	12
3.5	Landesprogramm „Pakt für gute Bildung und Betreuung“	14
4	Aktuelle Situation in den Riedericher Kindertageseinrichtungen	18
4.1.1	Verpflegung	18
4.1.2	Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen	19
4.1.3	Tagespflegepersonen.....	20
4.2	Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3).....	22
4.2.1	Personal.....	22
4.2.2	Betreuungsformen.....	23
4.2.3	Aktuelle Belegungszahlen.....	24
4.3	Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)	26
4.3.1	Personal.....	26
4.3.2	Betreuungsformen.....	28
4.3.3	Aktuelle Belegungszahlen.....	30
4.3.4	Sprachförderung und Eingliederungshilfe	32
4.4	Kernzeit- und Ganztagesbetreuung Gutenbergschule	36
4.4.1	Personal.....	36
4.4.2	Betreuungsformen.....	36
4.4.3	Aktuelle Belegungszahlen.....	37

5	Örtliche Bedarfsplanung	39
5.1	Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3)	39
5.1.1	Betreuungseinrichtungen U3	39
5.1.2	Kinderzahlen.....	39
5.2	Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)	41
5.2.1	Betreuungseinrichtungen Ü3	41
5.2.2	Kinderzahlen.....	42
6	Kinderzahlen in Riederich	44
6.1	Geburtenentwicklung	44
6.2	Tatsächliche Kinderzahlen	45
7	Finanzierung auf örtlicher Ebene	47
7.1	Finanzielle Förderung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3)	47
7.1.1	Kostenübersicht U3.....	47
7.1.2	Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge U3	48
7.2	Finanzielle Förderung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)	49
7.2.1	Kostenübersicht Ü3.....	49
7.2.2	Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge Ü3	49
8	Fazit und Ausblick.....	51

1 Einleitung

Kinder – **K**ummer

Kinder – **I**nteressen

Kinder – **N**eugier

Kinder – **D**ank

Kinder – **E**rfahrungen

Kinder – **R**echte

Eine zuverlässige Betreuung aufzubauen und anbieten zu können, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientiert, ist unser Bestreben als Träger der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Riederich.

Alle Kinder sollen in unseren Bildungseinrichtungen ihre Neugier leben, ihre Interessen verwirklichen und zahlreiche Erfahrungen für die Zeit nach der Kinderkrippe, dem Kindergarten oder der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung sammeln können.

Eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten erfordert eine sorgfältige örtliche Bedarfsplanung. Gemäß den Vorschriften des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg sind die Kommunen dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung durchzuführen, um den Bedarf an Betreuungsplätzen zu ermitteln sowie aktuelle und künftige Anforderungen zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Entwicklung und Steuerung von Kindertageseinrichtungen zu planen. Der Kindergartenbedarfsplan beinhaltet nicht nur die Festlegung von Betreuungsangeboten und Qualitätsstandards, sondern auch eine Auswertung der aktuellen Belegungszahlen sowie einen Blick auf künftige Entwicklungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg und die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) Baden-Württemberg bilden gemeinsam die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Kinderbetreuung in Baden-Württemberg.

Bundesrechtlich verankert ist der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung im KiFöG. Das KiTaG setzt die bundesgesetzlichen Anforderungen in Landesrecht um. Kernpunkte sind hierbei unter anderem auch Fragen der Finanzierung.

2.1 Anspruch auf einen Betreuungsplatz

Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder U3

Zum 01.08.2013 wurde in § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege festgeschrieben. Kinder unter einem Jahr haben unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ebenfalls Anspruch auf eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung.

Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder Ü3

Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist seit dem 01.01.1996 gesetzlich verankert. Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 1 KiTaG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen und dies unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern.

2.2 Erprobungsparagraf (§ 11 KiTaG)

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 05.12.2023 mit Inkrafttreten zum 09.12.2023 den sogenannten Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) gesetzlich verankert. Hierdurch erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit auf Antrag, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, von den Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO hinsichtlich der Angebotsformen, des Fachkräftekatalogs, des Personalschlüssels und der Höchstgruppenstärke abzuweichen und unter Beteiligung der örtlichen Akteure eigene Konzepte und Lösungen zu entwickeln. Anträge auf Erprobung sind beim zuständigen Landesjugendamt, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zu stellen. Voraussetzung für eine Bewilligung der Erprobung ist die Vorlage eines entsprechenden Konzepts mit der Festlegung der Dauer der Erprobung und einer Darstellung zum Beteiligungsprozess sowie eine schriftliche Versicherung des Trägers, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt und die Regelungen des SGB VIII eingehalten werden.

Um den Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Erprobung verschiedener Modelle eine Orientierung zu bieten, haben die Kommunalen Landesverbände (Städtetag, Landkreistag und Gemeindetag) in Abstimmung mit dem KVJS im Februar 2025 den Entwurf des Rahmenkonzepts „KiTaFlex“ zur Erprobung gemäß § 11 KiTaG vorgestellt. Mit Hilfe des Rahmenkonzepts sollen Träger dabei unterstützt werden, vor Ort tragfähige Lösungen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln und diese über die geltenden gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Das Rahmenkonzept „KiTaFlex“ beinhaltet im Wesentlichen eine Reduzierung der Angebotsformen auf zwei Altersgruppen, eine veränderte Berechnung des Mindestpersonalschlüssels auf Grundlage einer Personal-Kind-Relation, eine Dynamisierung der Verfügungszeit, die Einführung einer Fachkraftquote von 80% sowie die Stärkung der Trägerverantwortung bei Fehl- und Ausfallzeiten abseits des Mindestpersonalschlüssels.

Durch die Einführung des Erprobungsparagrafen hat der Gesetzgeber den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine größere Flexibilität eingeräumt und ihnen in Zeiten vielschichtiger Herausforderungen in der Kinderbetreuung neue Chancen eröffnet, die allerdings auch mit schwer kalkulierbaren Risiken verbunden sind. Zurzeit ist noch nicht absehbar, wie viele Träger von entsprechenden Erprobungsmodellen Gebrauch machen werden und in welcher konkreten Form sich diese ausgestalten werden.

2.3 Grundlagen für die Datenerhebung

Um die tatsächliche Zahl der Kinder mit Anspruch auf einen Betreuungsplatz ermitteln zu können, wurden nachfolgende Zeiträume als Grundlage festgelegt.

Kinder bis zum 3. Lebensjahr

Im Kindergartenjahr 2024/2025 haben alle Kinder (jeweils ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 1. Lebensjahres) einen Platzanspruch, die zwischen dem 01.08.2022 und dem 31.07.2024 geboren wurden. Die Zeiträume verschieben sich für die nachfolgenden Kindergartenjahre um jeweils ein Jahr.

Kinder im Alter über 3 Jahren

Gemäß § 73 Abs. 1 Schulgesetz (SchG) Baden-Württemberg sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Alle Kinder, die nach diesem Stichtag geboren wurden und das dritte Lebensjahr vollendet haben, können gegenüber der Gemeinde ihren Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung geltend machen.

Mit Änderung des Schulgesetzes hat das Land Baden-Württemberg trotz massiver Kritik der kommunalen Landesverbände den Einschulungsstichtag mit Wirkung zum 04.04.2020 auf 30. Juni eines jeden Kalenderjahres vorverlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Stichtag auf 30. September festgesetzt. Die Vorverlegung des Stichtags erfolgte stufenweise und wurde mit dem Schuljahr 2022/2023 abgeschlossen.

Durch die weiterhin geltende Stichtagsflexibilisierung können Kinder, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres das 6. Lebensjahr vollenden für den Schulbesuch angemeldet werden (sogenannte „Kann-Kinder“). Sofern die Voraussetzungen für einen Schulbesuch gegeben sind, wird die gesetzliche Schulpflicht durch die Anmeldung des Kindes ausgelöst.

3 Finanzielle Unterstützung durch Bund und Land

Die §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Baden-Württemberg bilden die Grundlage für die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an den Kosten für die Kinderbetreuung in den Kommunen. Im Pakt für Familien mit Kindern, ein gemeinsames Positionspapier der Landesregierung Baden-Württemberg mit den kommunalen Spitzenverbänden, wurde bereits im Jahr 2011 das vereinende Ziel einer Verbesserung der Kleinkindbetreuung festgeschrieben. Wichtig war den kommunalen Spitzenverbänden vor allem die Anerkennung der Konnexität („wer bestellt, der bezahlt“), verbunden mit einer höheren Landesbeteiligung an den Betriebsausgaben.

3.1 Betriebskostenförderung des Landes Baden-Württemberg für die Kleinkindbetreuung

Gemäß dem Pakt für Familien mit Kindern als Teil des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg verpflichtet sich das Land seit dem Jahr 2014 dazu, 68 % der Betriebsausgaben in der Kleinkindbetreuung zu tragen. Auf die Kommunen, Träger und Eltern entfällt der verbleibende Anteil von 32 %.

Handelte es sich in den Jahren 2012 und 2013 noch um eine Festbetragsförderung, welche um Mitfinanzierungsanteile zum Ausbau der Kleinkindbetreuung erweitert wurden, so folgte im Jahr 2014 die Dynamisierung des Landesanteils an den Betriebskosten. Durch den Berechnungsmodus, welcher sich auf die wesentlich niedrigeren Kinderzahlen aus dem zweitvorangegangenen Jahr 2012 bezog, sank die Betriebskostenförderung je Kind drastisch ab. Dies führte in vielen Kommunen – so auch in Riederich – zu eklatanten Finanzierungsdefiziten in der Kleinkindbetreuung. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde im Herbst 2014 von den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission nachfolgendes Vorgehen bei der Berechnung des Kleinkindlastenausgleichs mit dem Land ausgehandelt.

Zur Ermittlung der Betriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zu Grunde gelegt. Hierbei muss zunächst der Anteil ermittelt werden, der auf die Betreuung der unter Dreijährigen entfällt. Dieser Anteil wird im zweiten Schritt auf der Grundlage der Kinderzahlen und je nach in Anspruch genommenem Betreuungsangebot gewichtet.

Allerdings ergeben sich hieraus zunächst nur die Nettobetriebsausgaben. Um die Bruttobetriebsausgaben zu erhalten, werden die oben genannten Ausgaben gemäß § 29c Abs. 2 FAG pauschal um einen Elternanteil von 20 % erhöht. Im

Anschluss werden die ermittelten Bruttobetriebsausgaben durch die Anzahl der betreuten Kinder im zweitvorangegangenen Jahr dividiert und mit der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. des vorangegangenen Jahres multipliziert.

Die Landesförderung für den Kleinkindbereich betrug im Jahr 2024 insgesamt 1.324,5 Mio. €.

Für die Gemeinde Riederich umfasste die Summe der Landesförderung für den Bereich der unter Dreijährigen im Jahr 2024 insgesamt 311.368,20 € bei 12,40 gewichteten Kindern. Dies entspricht im Durchschnitt einer Förderung von 18.029,53 € pro Kind.

Die Gewichtungsfaktoren für die U3-Betreuung gemäß § 29c Abs. 3 Nr. 1 FAG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden	Gewichtungsfaktor
U3-Betreuung	bis 15	0,3
	mehr als 15 bis 29	0,5
	mehr als 29 bis 34	0,7
	mehr als 34 bis 39	0,8
	mehr als 39 bis 44	0,9
	mehr als 44	1,0

3.2 Kindergartenförderung des Landes Baden-Württemberg

Die Kindergartenförderung erfolgte im Jahr 2024 wie bisher nach der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen im Vorjahr zum Stichtag 01.03. betreuten Kinder von drei bis unter sieben Jahren gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Verteilung der Mittel an die Standortgemeinde basiert wie bei der Kleinkindbetreuung auf einer Gewichtung nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang.

Im Jahr 2024 betrug die Landesförderung für den Kindergartenbereich insgesamt 925,1 Mio. €.

Die Gemeinde Riederich erhielt im Kindergartenbereich für das Jahr 2024 Landesmittel in Höhe insgesamt 262.171,00 € bei 89,90 gewichteten Kindern. Dies entspricht einer Förderung von 3.572,15 € pro Kind.

Die Gewichtungsfaktoren für die Ü3-Betreuung gemäß § 29b Abs. 2 FAG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit in Stunden	Gewichtungsfaktor
Ü3-Betreuung	bis 29	0,4
	mehr als 29 bis 34	0,6
	mehr als 34 bis 39	0,8
	mehr als 39 bis 44	0,9
	mehr als 44	1,0

3.3 Interkommunaler Kostenausgleich

Generell gilt weiterhin als Grundsatz der Landesförderung für die Kinderbetreuung: „Das Geld folgt dem Kind“. Das bedeutet, dass das Land seine Finanzmittel an die Kommunen richtet, in denen die Kinder betreut werden. Der Wohnsitz der Kinder ist hierbei unerheblich. § 8a KiTaG regelt die Grundlagen für die Kostenerstattung bei der Betreuung auswärtiger Kinder. Demnach hat die Standortgemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes einen Anspruch auf Kostenausgleich. Die gesetzliche Regelung sieht hierfür eine Spitzabrechnung vor, was mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Daher wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, den Kostenausgleich über Pauschalbeträge vorzunehmen. Zur Reduzierung des Abstimmungs- und Verwaltungsaufwands haben der Gemeindefrat und der Städtetag im Jahr 2009 gemeinsame Empfehlungen erarbeitet, auf deren Grundlage die Kommunen entsprechend verfahren können. Die gemeinsamen Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich werden jährlich fortgeschrieben. Aufgrund der Praktikabilität haben sich die meisten Kommunen in Baden-Württemberg für diese Vorgehensweise entschieden.

Trotz der Kindergartenförderung des Landes Baden-Württemberg reichen die Finanzmittel nicht aus, um sämtliche Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtungen zu decken. Auch die gemeinsamen Empfehlungen zum interkommunalen Kostenausgleich decken lediglich, die gemäß § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG festgelegten 75 % der anfallenden Betriebskosten für Kinder U3 und 63 % der anfallenden Betriebskosten für Kinder Ü3 ab. Die verbleibenden Ausgaben sind von der jeweiligen Trägerkommune zu finanzieren.

Der Interkommunale Kostenausgleich leitet sich aus pauschalen FAG-Zuweisungen ab. Die Fortschreibung für das Jahr 2024 folgt den anwachsenden Ausgaben und bewegt sich bei einer notwendigen Erhöhung um ca. 8 %. Die gemeinsamen Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich für das Jahr 2024 können der Tabelle auf der nachfolgenden Seite entnommen werden.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2024

FAG für 2023 Stand: Berechnung des MFW vom 23.11.2023
FAG für 2024 Stand: Berechnung des MFW vom 18.11.2024

IKK 2023: Gemeinsame Empfehlungen vom 26.01.2023

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) Gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				2023	2024	2023	2024
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)							
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtagskindergarten)	3.971	2.502	0,4	1.508	1.369	809	1.133
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche <i>Regelkindergarten</i>	6.020	3.793	0,6	2.263	2.054	1.249	1.739
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche <i>VÖ-Kindergarten</i>	7.740	4.876	0,6	2.263	2.054	2.252	2.822
Betreuung von über 34 Std./Woche <i>Regelkindergarten</i>	7.167	4.515	0,8	3.017	2.738	1.164	1.777
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	9.517	5.995	0,8	3.017	2.738	2.534	3.257
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	10.707	6.745	0,9	3.394	3.081	2.852	3.664
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	11.896	7.494	1,0	3.771	3.423	3.168	4.071
Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3)							
Betreuung von bis zu 15 Std./Woche (Betreute Spielgruppe)	7.740	5.805	0,3	4.941	5.409	434	396
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtags-Krippe / AM)	12.899	9.675	0,5	8.235	9.015	723	660
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (VÖ-Krippe / AM)	18.060	13.545	0,7	11.529	12.621	1.013	924
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM)	20.639	15.480	0,8	13.176	14.424	1.157	1.056
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM)	23.219	17.414	0,9	14.823	16.227	1.301	1.187
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM)	25.800	19.350	1,0	16.470	18.030	1.447	1.320

3.4 Bundesprogramm „Kita-Qualitätsgesetz“

Mit dem „KiTa-Qualitätsgesetz“ unterstützt der Bund die Länder in den Jahren 2023 bis 2026 mit insgesamt rund acht Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das Gesetz wurde zum 01.01.2025 inhaltlich nochmals weiterentwickelt. Grundlage sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Frühe Bildung" für bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung.

Es obliegt dem Handlungsspielraum der Länder, in welche Handlungsfelder investiert werden soll und welche konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Mit der Weiterentwicklung zum 01.01.2025 fokussiert das Gesetz künftig diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden.

- Bedarfsgerechtes Angebot
Kinderbetreuung soll an den Alltag von Familien angepasst werden. Die Betreuung soll hierbei besser mit Bedürfnissen und Wünschen der Familien abgestimmt sein, beispielsweise durch erweiterte Öffnungszeiten.
- Fachkraft-Kind-Schlüssel
Der Betreuungsschlüssel ist die entscheidende Stellschraube, damit ausreichend Zeit für die Bedürfnisse von Kindern und Fachkräften bleibt. Ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel soll für die Kinder zu mehr Zuhören, mehr Spielen, mehr Fördern führen.
- Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften
Für die Arbeitsplätze in den Kindertageseinrichtungen werden kompetente und engagierte Fachkräfte benötigt. Während der Berufswahl und Ausbildung sowie im Praxisalltag sollten (zukünftige) Fachkräfte eine professionelle Begleitung erhalten und Wertschätzung erfahren.
- Starke Leitung
Eine starke Leitung ist die Schlüsselperson in der Kita. Sie organisiert die pädagogische Arbeit, begleitet das Team, ist Ansprechperson für Familien und Partner im Sozialraum - und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Qualitätsentwicklung. Für diese wichtigen Aufgaben brauchen Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter eine gute Ausbildung, Möglichkeiten zur Weiterbildung und genügend Zeit im Arbeitsalltag.

- Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
Mit diesem Handlungsfeld wird ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und hierdurch insgesamt die Gesundheitsbildung in Kitas unterstützt. Hierdurch sollen Kinder lernen und erfahren, was ihnen guttut.
- Sprachliche Bildung
Sprache ist nicht nur der Schlüssel zur Bildung, mit ihr beginnen auch Freundschaften. Kinder sollten im gesamten Kita-Alltag Sprache erleben und entdecken können.
- Stärkung der Kindertagespflege
Die Kindertagespflege bietet gerade für die Kleinsten einen Ort der Geborgenheit und für ihre Eltern einen verlässlichen Rahmen im Alltag. Damit Tagesmütter und Tagesväter ihre Arbeit gut ausüben können, werden eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für Tagesmütter und Tagesväter angestrebt.

Die konkreten Maßnahmen legen die Länder in individuellen Verträgen mit dem Bund fest. So wird sichergestellt, dass der Entwicklungsbedarf jedes Landes berücksichtigt wird und die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie benötigt wird. Nachdem alle Verträge unterschrieben worden sind, fließen die Mittel als Umsatzsteuerpunkte an die Länder.

Zwei Handlungsfelder sollen künftig verpflichtend sein: die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften und die sprachliche Bildung.

Durch die Maßnahmen der Länder im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes sollen die Qualitätsniveaus der Länder einander angeglichen, die Qualität frühkindlicher Bildung länderübergreifend verbessert und hierdurch bundesweite Qualitätsstandards vorbereitet werden. Das langfristige Ziel ist die Etablierung bundesweiter Standards in einem Qualitätsentwicklungsgesetz auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Frühe Bildung".

3.5 Landesprogramm „Pakt für gute Bildung und Betreuung“

Das Gute-Kita-Gesetz des Bundes ergänzt auf Landesebene finanziell die Maßnahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung. Dieser wurde durch das Kultusministerium und die kommunalen Spitzenverbände ausgehandelt und im Januar 2019 durch die Landesregierung beschlossen. Im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung investierte das Land Baden-Württemberg bis 2024 insgesamt bis zu 80 Millionen Euro jährlich in Kitas. Hinzu kamen insgesamt 729 Millionen Euro Bundesmittel.

Zur Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung der Kinder sieht der Pakt für gute Bildung und Betreuung folgende Schwerpunkte vor:

Ausbildungsoffensive für Fachkräfte

Die Erfüllung des für den Betrieb zwingend erforderlichen Personalschlüssels stellt immer mehr Träger von Kindertageseinrichtungen vor große Probleme. Der Fachkräftemarkt ist leergefegt und die Anzahl an neuen Fachkräften zu gering. So fehlten laut der Bertelsmann Stiftung im Herbst 2019 im Bundesgebiet bereits über 105.000 pädagogische Fachkräfte. Diese Situation wird sich in den kommenden Jahren noch weiter zuspitzen.

Daher möchte das Land die Träger von Kindertageseinrichtungen mit einer Ausbildungsoffensive unterstützen. Eine Maßnahme ist die Schaffung zusätzlicher PIA-Ausbildungsplätze (PIA = Praxisintegrierte Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieher/innen im dualen Ausbildungssystem über drei Jahre) zu schaffen, um so den steigenden Personalbedarf in den Kitas erfüllen zu können.

Das Land hat ab dem 01.09.2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale in Höhe von 100 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat gewährt, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr PIA-Auszubildende als im Vorjahr 2018 ausgebildet wurden. Werden 50 Prozent mehr Auszubildende eingestellt, beträgt die Pauschale 200 Euro pro Person und Monat.

Als weitere Maßnahme wird das Land die Anzahl der Plätze an den Fachschulen für Sozialpädagogik langfristig auf insgesamt fast 6.000 Plätze erhöhen, um der steigenden Zahl an Auszubildenden eine schulische Ausbildung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Riederich hat bereits im Jahr 2019 die Stellen für Anerkennungspraktikanten von einer auf vier erhöht, um so ihren Teil zur Ausbildung junge Fachkräfte beizutragen. Mit Blick auf perspektivisch rückläufige Bewerberzahlen und ein breiter aufgestelltes Ausbildungsmodell wurde außerdem

im Gemeinderat der ergänzende Beschluss gefasst, bei einem Mangel an Berufspraktikanten alternativ bis zu zwei PIA-Ausbildungsstellen anzubieten.

Verlässliche sprachliche und elementare Förderung

Das bisherige Landesförderprogramm „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) wurde im November 2019 vom neuen Programm „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri) abgelöst. Nähere Informationen über die inhaltlichen Veränderungen können unter Punkt 4.3.3 nachgelesen werden.

In aller Kürze zusammengefasst, baut „Kolibri“ auf den bewährten Elementen von „SPATZ“ und dem Programm „Schulreifes Kind“ auf und umfasst zusätzlich die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen. Neues und zentrales Element war ein ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 durch die Kitas verbindlich den Eltern anzubietendes Entwicklungsgespräch im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung. In diesem Gespräch beraten Eltern, pädagogische Fachkräfte der Kita und nach Möglichkeit Kooperationslehrkräfte der Grundschulen sowie Vertreter des Gesundheitsamts und von Frühförderstellen gemeinsam über Fördermaßnahmen und treffen eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes zugeschnittene Entscheidung bezüglich der Förderung. Zusätzlich investiert das Land in die Qualifizierung von Sprachförderkräften. Das Qualifizierungskonzept „Mit Kindern im Gespräch“ wurde von Prof. Susanne Roux von der Pädagogischen Hochschule Weingarten entwickelt. In einem ersten Schritt begann im Frühjahr 2019 die Ausbildung von Multiplikatoren. Diese sollen in einem weiteren Schritt Fortbildungen für zukünftige Sprachförderkräfte anbieten.

Stärkere Unterstützung der Inklusion

In den letzten Jahren nimmt die Zahl derer Kinder immer weiter zu, die bei Eintritt in den Kindergarten einen inklusiven Bedarf aufweisen. Dabei muss der Begriff über die emotionalen, sozialen oder körperlichen Beeinträchtigungen verstanden werden. So haben viele Kinder einen besonderen Bedarf wie z.B. Autismus-Spektrum, besondere familiäre Belastungen, Fluchterfahrungen, welcher im Kindergartenalter noch nicht medizinisch diagnostiziert wird oder z. T. keine Eingliederungshilfe nach sich zieht. Ohne diese Eingliederungshilfe bekommen die Kindertageseinrichtungen keine Entlastung und zusätzliche Unterstützung durch weitere Fachkraftstunden, während ein höherer Betreuungsaufwand jedoch faktisch gegeben ist. Dies wiederum belastet alle am Kindergartenalltag beteiligten Akteure.

Das Land Baden-Württemberg hat daher angefangen, sich dieser Problemstellung zu stellen. Über eine Erhöhung der FAG-Mittel von jährlich 8,9 Mio. Euro erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen einen finanziellen Zuschuss, der ob seiner Höhe aber lediglich als Anstoßfinanzierung in die richtige Richtung verstanden werden kann und kommunal sinnvoll aufgestockt werden muss.

Der weitaus größere Teil der Inklusions-Maßnahmen ist aber der Einstieg in eine Modellphase in insgesamt acht Stadt- oder Landkreisen, die auf vier Jahre angelegt ist und evaluiert wird. Mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter werden pädagogische Fachkräfte der Kitas und Tagespflegepersonen bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung unterstützen.

In Riederich wurde im Jahr 2020 zur Unterstützung der Inklusion je Einrichtung eine marginale Erhöhung des Stellenschlüssels um 10 % beschlossen.

Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule

Das Land Baden-Württemberg hat über die FAG-Zuweisungen zusätzliche finanzielle Mittel von mindestens 1.000 Euro pro Jahr für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule ab dem 01.10.20219 zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll die Intensivierung der Kooperation gefördert bzw. bereits vorhandene intensive Kooperationen, wie z. B. das Riedericher Bildungshaus, unterstützt werden.

Das Land fördert seit dem Schuljahr 2012/2013 intensive Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und der entsprechenden Grundschule in der Form, dass jede beteiligte Lehrkraft eine zusätzliche Lehrerwochenstunde erhält. So erhalten auch die Lehrkräfte der Gutenbergschule, die am Bildungshaus mitwirken diese Zusatzstunde, während die kommunalen pädagogischen Fachkräfte aktuell für diese Aufgabe kein zusätzliches Zeitdeputat erhalten.

Mit den zusätzlichen FAG-Mitteln kann in den Kindertageseinrichtungen keine komplette Wochenstunde finanziert werden, sondern es ist vielmehr eine Anstoßfinanzierung. Aufgrund der großen Vorschulkindergruppen sind pro Einrichtung zwei Fachkräfte für das Bildungshaus verantwortlich und es werden in der Praxis bereits heute mindestens zwei Wochenstunden für 2-gruppige Einrichtungen benötigt.

Stärkung der Kindertagespflege

Das Land beteiligt sich an den Ausgaben der Kommunen für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von 50 Cent pro Kind und Stunde beteiligen.

Landkreistag, Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) werden deshalb den Stundensatz für Tagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern ab drei Jahren um einen Euro auf 5,50 Euro pro Kind in ihren gemeinsamen Empfehlungen anpassen. Außerdem werden die Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen erhöht und es muss ein Nachweis der sprachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen erfolgen, sofern kein deutscher Schulabschluss vorliegt.

Forum Frühkindliche Bildung

Das Kultusministerium hat im Jahr 2020 das „Forum Frühkindliche Bildung“ als zentrale Einrichtung des Landes für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung errichtet. Das Forum verfolgt als Ziele die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die individuelle Förderung aller Kinder, die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in ihrer Arbeit und die praxisorientierte Forschung in der Frühpädagogik.

Das Forum soll wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis verfügbar machen und Erfahrungen sowie Themen aus der Praxis für die wissenschaftliche Arbeit aufgreifen. Durch diesen Austausch von Praxis und Wissenschaft sichert das Forum die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich unter Beachtung der Trägerverantwortung.

Evaluation des Orientierungsplans

Das Land stellt 200.000 Euro bereit, um zu überprüfen, inwieweit die Ziele sowie die einzelnen Handlungsfelder in der Praxis umgesetzt werden und inwieweit der Orientierungsplan an aktuelle Herausforderungen angepasst werden muss.

4 Aktuelle Situation in den Riedericher Kindertageseinrichtungen

4.1.1 Verpflegung

Gemäß den Vorgaben und Empfehlungen des KVJS und des Landesgesundheitsamtes ist eine warme Mahlzeit in der U3-Betreuung, bei einer Betreuungszeit von täglich mindestens fünf Stunden oder mehr erforderlich. In der Ü3-Betreuung ist ein Mittagessensangebot ab einer Betreuungszeit von täglich mindestens sieben Stunden oder mehr vorzusehen. Das Verpflegungssystem und das Speisenangebot muss nach dem „DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) ausgestaltet sein.

Das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit hat sich in der Praxis als sehr personalintensiv erwiesen. Neben einer Hauswirtschaftskraft, die primär für die Ausgabe des Essens zuständig ist, ist abhängig von der Zahl der Essensgruppen über das sogenannte Mittagband ein erhöhter Personalbedarf erforderlich.

Gemäß den Empfehlungen und Vorgaben zur warmen Mittagsmahlzeit sowie aus pädagogischen Erwägungen ist in der Kinderkrippe grundsätzlich ein Mittagessensangebot für alle Kinder vorgesehen. Es wird darauf hingewirkt, dass dieses Angebot durch alle Kinder wahrgenommen wird. Für die Kindergärten erfolgt ein Mittagessensangebot innerhalb der Betreuungsformen, die eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sieben Stunden oder mehr aufweisen. Somit ist perspektivisch im Bereich der Kindergärten gemäß der definierten Angebotsformen insbesondere der Kindergarten Bismarckstraße mit einer Ganztagesbetreuung für ein Mittagessensangebot vorgesehen. Weiterhin ist auch eine warme Mittagsmahlzeit für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule vorgesehen.

Vom Kindergarten- bzw. Schuljahr 2013/2014 an wurden die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Riederich vom Essenslieferanten Robin Cook aus Stuttgart beliefert. Nachdem die Firma Robin Cook im Jahr 2017 an die Firma Meyer Menü verkauft und die Küche an den Standort Heilbronn verlegt wurde, nahm die Qualität des gelieferten Essens kontinuierlich ab, weshalb das Vertragsverhältnis zum 28.02.2018 beendet wurde.

Seit 01.03.2018 übernimmt die Firma „Der Topfgucker“ aus Reutlingen die Anlieferung des warmen Mittagessens. Das Essen wurde lange Zeit gut angenommen und die Zusammenarbeit gestaltete sich unkompliziert. Aufgrund aktueller Rückmeldung wird ein alternatives Mittagessensangebot angestrebt.

4.1.2 Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Mit der Eröffnung der Kinderkrippe im Jahr 2013 wurde auch die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen komplett überarbeitet und unter anderem die Systematik der Gebührenerhebung leicht verändert. Die Anzahl der Einkommensstufen wurde auf sieben erhöht und auch für den Kleinkindbereich wurde die Systematik analog der Gebührenerfassung für die Betreuung über Dreijähriger aufgebaut.

Mit der Neufassung vom September 2014 wurde die Systematik der Gebührenerhebung konsequenterweise auch auf die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung übertragen.

Mit der aktuellen Fassung vom 27.06.2018 wurden die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Riederich letztmalig angepasst und die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge (auch: Landesrichtwerte) vom 08.05.2017 zugrunde gelegt. Diese werden in zweijährigem Turnus für die kommenden zwei Kindergartenjahre festgesetzt und herausgegeben. Ziel der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden ist nach wie vor, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch die Beteiligung der Eltern, mittels Erhebung von Betreuungsgebühren, zu erreichen.

Nach den Steigerungen im Bereich der Landesrichtwerte, wurde der politische Faktor im Zuge der Gebührenanpassung nicht erhöht. Er verblieb somit im Bereich der Kinderkrippe seit Einführung bei 0,5 und im Bereich der Kindergärten bei 0,8. Die Absicht, den politischen Faktor im Bereich des Kindergartens in absehbarer Zeit auf 1,0 anzuheben wurde hierdurch aber dem Grundsatz nach nicht in Frage gestellt.

In der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung, für die es keine entsprechenden Empfehlungen durch die Landesrichtwerte gibt, wurde der bei der Berechnung zugrunde gelegte Basiswert von 78 € ebenfalls um 3,1 % auf 80,41 € erhöht. Somit ist eine Gleichbehandlung aller Zahlungspflichtigen im Bereich der Betreuungsgebühren gewährleistet. In der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung kommt kein politischer Faktor zur Anwendung.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge wurden seit der letzten Umsetzung in der Benutzungs- und Gebührenordnung mehrfach fortgeschrieben. Der Landesrichtwert wurde hierbei im Kindergartenjahr 2019/2020 um 3 % angehoben. In Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022, während der Corona-Pandemie, erfolgte eine moderate Anhebung um 1,9 % bzw. 2,9 %. Die

Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die auch für kommunale Träger in der Kinderbetreuung spürbar waren, bewirkten einen weiteren Anstieg des Landesrichtwerts im Kindergartenjahr 2022/2023 um 3,9 %. Aufgrund der anhaltenden Inflation und der dadurch entstandenen massiven Steigerungen der Betriebsausgaben wurde der Landesrichtwert im Kindergartenjahr 2023/2024 um 8,5 % angehoben. Hierbei wurden bewusst auch die aus Rücksichtnahme nicht in tatsächlicher Höhe vorgenommenen Anpassungen während der Corona-Pandemie berücksichtigt.

Die aktuelle Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge vom 11.03.2024 sieht eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 % für das aktuelle Kindergartenjahr 2024/2025 vor. Für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine weitere Erhöhung um 7,3 % empfohlen.

Aufgrund der Corona-Pandemie und des enormen Fachkräftemangels kam es in den Jahren 2020 und 2021 immer wieder zu Betriebsuntersagungen und Einschränkungen bei den Betreuungszeiten, wobei letztere bis heute aufgrund des nach wie vor bestehenden akuten Fachkräftemangels anhalten. Deshalb wurde bisher bewusst auf eine Anpassung der Betreuungsgebühren verzichtet. Aufgrund der Kostensteigerungen bei den Betriebsausgaben und den erfolgten Tarifsteigerungen hält es die Gemeindeverwaltung für geboten, die Betreuungsgebühren perspektivisch an die aktuellen Landesrichtwerte anzupassen, um gleichzeitig auch dem definierten Ziel einer Kostendeckung von 20% wieder näher zu kommen. Eine Fortschreibung der Gebührensatzung wird angestrebt.

4.1.3 Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen erhalten von der Gemeinde Riederich eine monatliche Platzpauschale pro betreutem Kind in Höhe von 70,00 €. Die Gewährung der Platzpauschale stellt eine reine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde dar, die aber allerdings als wichtig und gewinnbringend angesehen wird. Vor allem für benötigte Betreuungszeiten außerhalb des Zeitfensters von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr kann das Angebot der Tagesmütter eine ergänzende Lösung für Eltern/Personenberechtigte zum kommunalen Betreuungsangebot sein. Aufgrund der aktuell flächendeckend bestehenden Schwierigkeiten zur Erfüllung der gesetzlich definierten Rechtsansprüche zur Kinderbetreuung kommt Tagespflegepersonen mit entsprechenden Betreuungsangeboten bei der Erfüllung von Betreuungsbedarfen eine zunehmend wichtige Rolle zu.

Über längere Zeit hinweg gab es in Riederich keine Tagespflegepersonen. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es zwei Tagespflegepersonen. Dabei kann jede der

Tagespflegepersonen bis zu zehn Betreuungsplätze im Sharing-Modell vergeben, wobei insgesamt maximal fünf Kinder, und davon maximal drei U3-Kinder, gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Da der Betreuungsbedarf im Bereich der Tagespflegepersonen in den vergangenen Jahren stets vorhanden war und weiterhin gewachsen ist, wäre es wünschenswert, wenn sich perspektivisch noch weitere Tagespflegepersonen in der Gemeinde finden würden, damit die vorhandenen Platzkapazitäten entsprechend erhöht werden können.

4.2 Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3)

4.2.1 Personal

Im Herbst 2013 wurde die Kinderkrippe in der Gutenbergstraße 10, 72585 Riederich eröffnet. Zum 01.01.2014 konnte die dritte Gruppe in Betrieb genommen werden. Die bestehende Betriebserlaubnis des KVJS genehmigt den Betrieb von drei Gruppen mit jeweils zehn Kindern unter drei Jahren, die in den vorhandenen Räumlichkeiten entsprechend betreut werden können.

Neben der Leiterin der Einrichtung, Frau Adriana Timofte, kümmern sich aktuell weitere drei pädagogische Fachkräfte sowie zwei Auszubildende um die Betreuung der Kleinkinder. Aktuell befinden sich zwei pädagogische Fachkräfte in Elternzeit. Unterstützt wird das Krippenteam durch eine Hauswirtschaftskraft, welche nicht pädagogische Aufgaben des Krippenalltags und -ablaufs übernimmt.

Für die Kinderkrippe wird im Normalbetrieb folgender Personalschlüssel festgelegt:

KVJS	EvLvKita	Festgelegter Personalschlüssel
6,67	8,02	8,02

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Personalschlüssels sind folgende Hinweise zu beachten.

- Der Personalschlüssel des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) berechnet sich aus den gesetzlichen Mindestanforderungen der KitaVO für die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen. Für die Umsetzung eines Betreuungsangebots muss dieser sogenannte Mindestpersonalschlüssel bei der Personalausstattung stets eingehalten sein.
- Der Personalschlüssel des Evangelischen Landesverbands Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. (EvLvKita) berücksichtigt weitergehende Parameter wie beispielsweise die tatsächlich gewährte Verfügungszeit, die tatsächliche Leitungszeit sowie Vertretungsanteile für personelle Ausfälle.
- In seiner Sitzung am 19.02.2020 hat der Gemeinderat die Grundsätze für die Festlegung der Personalschlüssel für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beschlossen. Für die Berechnung des Personalschlüssels sollen die Berechnungsgrundlagen des EvLvKita mit den entsprechend gemeindlich festgelegten Parametern (Verfügungszeit,

Fortbildungstage, Krankheitstage) berücksichtigt werden. Weiterhin werden die hierdurch ermittelten Personalstellenanteile aufgrund der zusätzlichen Belastung durch Eingliederungshilfe/Inklusion im Kindergarten und der Förderung der Kooperation mit der Grundschule um jeweils 4 Stunden/Woche (0,1025 Personalstellenanteile) je Einrichtung (Kindergarten Weiherstraße: 8 Stunden/Woche) erhöht. Somit ergibt sich im Ergebnis der festgelegte Personalschlüssel.

Für krankheits- und fortbildungsbedingte Ausfälle steht der Kinderkrippe eine Vertretungskraft zur Verfügung. Sollte der Personalschlüssel trotz Vertretungskraft und interner Vertretung nicht gewährleistet werden können, reduziert sich die Betreuungszeit entsprechend der fehlenden Stellenanteile.

Aufgrund mehrerer aktuell bestehender personeller Ausfälle durch Elternzeit sowie weiteren fehlenden Fachkräften kann der Personalschlüssel für den Vollbetrieb mit drei Gruppen innerhalb der nachfolgend definierten Betreuungsformen aktuell nicht erreicht werden.

4.2.2 Betreuungsformen

Im Jahr 2013 wurde an rund 100 Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern unter drei Jahren in Riederich ein Umfragebogen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs verschickt. Die Ergebnisse der Umfrage bildeten die Grundlage für die Festlegung der Betreuungsmodelle. Seit dem 01.01.2014 wird auch das Modell der Ganztagesbetreuung angeboten. Das grundsätzliche Betreuungsangebot der Kinderkrippe umfasst planmäßig folgende Betreuungsformen:

Modell-Nr.	Bezeichnung	Betreuungszeit	Betreuungszeit (Tage x Stunden)	Mittagessen verpflichtend
1	HT 20	8.30 - 12.30	5 x 4	
1.1	HT 25	7.30 - 12.30	5 x 5	x
2	VÖ 30	8.30 - 14.30	5 x 6	x
2.1	VÖ 35	7.30 - 14.30	5 x 7	x
3	GT 40	7.30 - 15.30	5 x 8	x

Seit dem Jahr 2019 zeigt sich im Rahmen des Platzvergabeverfahrens, welches im Frühjahr eines jeden Jahres durchgeführt wird, immer wieder ein gesteigerter Bedarf von Eltern an VÖ35- und GT-Plätzen. Dieser Betreuungsbedarf hat sich über die vergangenen Jahre verstetigt, ohne dass ihm jeweils aufgrund der personellen

Ausstattung der Einrichtung entsprochen werden konnte. Durch seinen Beschluss in der Sitzung am 19.05.2021 hat der Gemeinderat entschieden, diesem Bedarf Rechnung zu tragen und die Betreuungszeiten sowie Gruppenzusammensetzungen ab dem 01.09.2021 wie folgt zu regeln:

- Gruppe 1: HT20 und HT25 als mögliche Betreuungsformen
Betreuung von Montag bis Freitag bis zu vier bzw. fünf Stunden täglich.
- Gruppe 2: VÖ30 und VÖ35 als mögliche Betreuungsformen
Betreuung von Montag bis Freitag bis zu sechs bzw. sieben Stunden täglich.
- Gruppe 3: VÖ35 und GT40 als mögliche Betreuungsformen
Betreuung von Montag bis Freitag bis zu sieben bzw. acht Stunden täglich.

Unterstrichen ist jeweils die weitergehende und damit die der Personalstellenberechnung zugrunde legende Betreuungsform.

4.2.3 Aktuelle Belegungszahlen

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Belegung zum maßgeblichen Stichtag 01.10.2024.

Einrichtung	Einrichtungsleitung	Gruppen	Plätze	Belegung
Kinderkrippe	Frau Timofte	unter 4.2.2 genannte Betreuungsformen	30	15
TigeR	Tagesmütter	Individuelle Betreuungszeiten	9	9
Summe			39	24

Hinsichtlich der Aufnahmeplanung ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 und dem maßgeblichen Stichtag aufgrund fehlender Fachkräfte ein Aufnahmestopp für die Kinderkrippe bestanden hat und somit keine Neuaufnahmen erfolgen konnten. Seit dem Frühjahr 2025 können wieder vereinzelte Aufnahmen von angemeldeten Kindern erfolgen.

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 werden zum Stand vom 01.10.2024 sieben Kinder in den Kindergarten übergehen, währenddessen für 19 Kinder Interesse zur Betreuung bekundet wurde bzw. zum Teil mittlerweile auch schon Anmeldungen sowie Aufnahmen erfolgt sind. Dies bestätigt die kontinuierlich sehr gute Nachfrage an Betreuungsplätzen auch im U3-Bereich.

Die Betreuung der Kinder unter drei Jahren erfolgt in Riederich neben der Kinderkrippe auch durch die Tagespflege, kurz: „TigeR“, in geeigneten Räumlichkeiten, im Haus der Generationen, Stuttgarter Str. 8.

Die TigeR-Gruppe ist durch eine Kooperation der Gemeinde mit dem Tagesmütterverein Reutlingen e.V. entstanden. Insgesamt können neun Kinder nach individuellen Betreuungszeiten betreut werden.

Im Zuge des Neubaus des Hauses der Generationen auf dem Baldauf-Areal, wurden neue, größere und modernere Räumlichkeiten für die TigeR-Gruppe geschaffen, um dieser wichtigen Betreuungseinrichtung eine zeitgemäße und dauerhafte Perspektive im Ort zu bieten. Das Haus der Generationen konnte im Juni 2022 offiziell eingeweiht werden. Der Umzug der TigeR-Gruppe vom bisherigen Standort im Seniorenhaus der Beutel-Launer-Stiftung, Entenbachstr. 28, in das Haus der Generationen erfolgte Mitte des Jahres 2022.

4.3 Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)

4.3.1 Personal

Für den Bereich der über Dreijährigen und somit für die Betreuung in den Kindergärten stehen derzeit 20 pädagogische Fachkräfte unter Vertrag. Hierzu zählen auch zwei Inklusionskräfte. Hinzu kommen zwei pädagogische Zusatzkräfte sowie zwei Auszubildende.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 wurden in den Kindergärten Auf der Raise und Bismarckstraße erstmals Personalstellen für Einrichtungsleitungen geschaffen. Zu diesem wichtigen und notwendigen Schritt hatte sich der Gemeinderat im April 2015 entschlossen. Im Oktober 2016 hat der Gemeinderat auch für den Kindergarten Weiherstraße diese Entscheidung getroffen und den Gesamtpersonalschlüssel angehoben, um so auch die Zeiten für die Leitungsfreistellung abdecken zu können. Aktuell sind zwei der drei Leitungsstellen in den Kindergärten besetzt.

Derzeit befinden sich vier pädagogische Fachkräfte in Elternzeit, eine Mitarbeitende ist langzeiterkrankt.

Die Personalschlüssel für die Kindergärten werden anhand der nachfolgend definierten Betreuungsformen wie folgt festgelegt.

Einrichtung	KVJS	EvLvKita	Festgelegter Personalschlüssel
Kindergarten Auf der Raise	4,34	5,39	5,49
Kindergarten Bismarckstraße	5,86	7,16	7,26
Kindergarten Weiherstraße	9,48	12,06	12,27

Die festgelegten Personalschlüssel beziehen sich auf die grundsätzlich definierten Betreuungsformen im Normalbetrieb. Zur Berechnung der Personalschlüssel wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.1 verwiesen

Für Krankheitsausfälle und Urlaubs- und Fortbildungsververtretungen steht den Kindergärten seit einigen Jahren ein Vertretungspool zur Verfügung. Hier stehen aktuell drei Minijob-Kräfte unter Vertrag. Dieser Vertretungspool kommt angesichts der Vielzahl an Vertretungen immer wieder an seine Leistungsgrenzen, weshalb der Gemeinderat sich in seiner Sitzung vom 21.03.2018 dazu entschlossen hat eine Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als weitere Vertretungsstelle zu schaffen. Diese ist derzeit leider ebenfalls vakant und kann angesichts der

aktuellen Situation auf dem Fachkräftemarkt auch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht besetzt werden. Daher wurden in den o. g. Personalschlüsseln für die Zukunft Stellenanteile für interne Vertretungssituationen berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen personellen Ausfälle durch Elternzeit und Langzeiterkrankung sowie des stark ausgezehrten Fachkräftemarkts, der die Besetzung offener Stellen im Bereich der pädagogischen Mitarbeiter enorm erschwert, kann der jeweils festgelegte Personalschlüssel aktuell in keinem der drei Kindergärten erreicht werden, sondern wird in Teilen sehr deutlich unterschritten.

Wenn der Personalschlüssel trotz Vertretungskraft und weiterer interner Vertretung nicht gewährleistet werden kann, reduziert sich die Betreuungszeit entsprechend der fehlenden Stellenanteile gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der Betriebserlaubnis. Dies führt in allen drei Kindergärten bereits seit längerem zu teilweise massiven Eingriffen in die Betreuungsbetriebe und Kürzungen der Betreuungszeiten.

Aktuell kann aufgrund des Unterschreitens des Personalschlüssels im Kindergarten Auf der Raie lediglich eine Betreuung von täglich bis zu vier Stunden angeboten werden. Im Kindergarten Bismarckstraße ist aufgrund des Unterschreitens des Personalschlüssels derzeit lediglich eine Betreuung von maximal fünf Stunden pro Tag möglich.

4.3.2 Betreuungsformen

Im Rahmen einer Bedarfsabfrage über die notwendigen Betreuungszeiten in den Betreuungseinrichtungen über Dreijähriger hat die Verwaltung im Frühjahr 2014 ermittelt, welche Betreuungsformen aktuell in Riederich nachgefragt sind. Auf Basis der nachfolgend hieraus dargestellten Ergebnisse, wurde das Leistungsangebot der Gemeinde Riederich neu ausgerichtet.

Übersicht Auswertung Umfrage Öffnungszeiten Kindergarten

Modell Nr.	Bezeichnung	Betreuungszeit	Betreuungszeit (Tage x Stunden)	Gebühren gemäß Anlage Betreuungsgebühren	Mittagstisch verpflichtend	Gewünschte Betreuungsform - Rückmeldungen	Angaben in Prozent	Modell Nr.	Absolute Kinderzahlen bei rund 150 Kinder und 93 % Anwesenheit	Planangebot bei jeweils 2 Gruppen
1	RG	8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00	(Montag bis Donnerstag 6,5 + Freitag 4)	bis 6 h täglich	nicht möglich	32,50	38,24	38,24	53	56
2.1	VÖ 30	7.00-13.00	(5 x 6)	bis 6 h täglich	nein	16,17	19,02	34,12	48	50
2.2	VÖ 35	7.00 - 14.00 7.30 - 14.30	(5 x 7) (5 x 7)	bis 7 h täglich bis 7 h täglich	ja ja	6,17 6,67	7,25 7,84			
3.1	GT 40	7.00 - 15.00 8.00 - 16.00	(5 x 8) (5 x 8)	bis 8 h täglich bis 8 h täglich	ja ja	0,50 10,50	0,59 12,35	27,65	39	40
3.3	GT 50	7.00 - 17.00	(5 x 10)	bis 10 h täglich	ja	12,50	14,71			

Aufgrund der stetig steigenden Kinderzahlen und fehlenden Kapazitäten entschied der Gemeinderat zum Kindergartenjahr 2018/2019 die Einrichtung einer insgesamt siebten Kindergartengruppe in gemeindlicher Trägerschaft, am Standort Weiherstraße.

Angesichts fehlender Bestandsräumlichkeiten wurde diese Erweiterung durch einen Modulbau realisiert, welcher zum Oktober 2018 in Betrieb genommen wurde. Nachdem die Kapazitäten der Erweiterung jedoch schnell ausgeschöpft waren, erfolgte im Frühjahr 2021 die zweite Erweiterung mit zusätzliche Modulen und einem zweiten Gartenbereich auf dem unmittelbar an das Gelände des Kindergarten Weiherstraße angrenzenden Grundstücks, das im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde steht und durch die Gemeinde Riederich gepachtet ist. Am Standort Weiherstraße befinden sich damit nun ausreichend adäquate Räumlichkeiten zur Betreuung von fünf Kindergartengruppen.

Die Aufstellung auf der Folgeseite zeigt die angestrebten Betreuungsangebote in den Kindergärten im Normalbetrieb.

Kindergarten Auf der Raise

Standort: Auf der Raise 10, 72585 Riederich

Gruppe 1: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)
bis zu 30 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.30 – 13.30 Uhr

Gruppe 2: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)
bis zu 30 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.30 – 13.30 Uhr

Kindergarten Bismarckstraße

Standort: Bismarckstr. 11, 72585 Riederich

Gruppe 1: Ganztagesbetreuung (GT40)
bis zu 40 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Donnerstag, jeweils 07.00 – 15.30 Uhr
Freitag, 07.00 – 13.00 Uhr

Gruppe 2: Ganztagesbetreuung (GT40)
bis zu 40 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Donnerstag, jeweils 07.00 – 15.30 Uhr
Freitag, 07.00 – 13.00 Uhr

Kindergarten Weiherstraße

Standort: Weiherstr. 19, 72585 Riederich

Gruppe 1, 2: Halbtagesbetreuung (HT22,5)
bis zu 22,5 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 08.00 – 12.30 Uhr

Gruppe 3, 4, 5: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)
bis zu 30 Wochenstunden Betreuungszeit
Montag – Freitag, jeweils 07.00 – 13.00 Uhr

4.3.3 Aktuelle Belegungszahlen

Die Zahlen zeigen den Stand zum maßgeblichen jährlichen Referenzzeitpunkt, hier dem 01.10.2024.

Einrichtung	Gruppe	Betreuungs- plätze	Belegung
Auf der Raise	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)	50	13
Bismarckstraße	Ganztagesbetreuung (GT 40)	40	16
Weiherstraße	Halbtagsbetreuung (HT22,5)	56	36
Weiherstraße	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)	75	37
SUMME		221	119

Bei der Betrachtung der vorstehenden Tabelle müssen folgende Umstände beachtet werden:

- Es wurde jeweils die maximal mögliche Belegung der Gruppe, die sogenannte Höchstgruppenstärke, ausgewiesen. Angestrebt und kommunalpolitisch gewollt ist hingegen die Freihaltung der sogenannten „Notplätze“ um somit einen besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel und damit eine höhere Betreuungsqualität zu erreichen. Weiterhin soll durch die Freihaltung der Notplätze mehr Spielraum bei Zuzügen und Inklusionsfällen geschaffen werden. Bringt man diese „Notplätze“ (jeweils drei Plätze pro HT- und VÖ-Gruppe) in Abzug und betrachtet die Normalbelegung, dann verbleiben aus einer maximal möglichen Belegung von 221 Betreuungsplätzen noch **200 Betreuungsplätze** zur Belegung.
- In obenstehender Auflistung sind alle im Normalbetrieb durch diesen Bedarfsplan definierten Gruppen aufgeführt. Aufgrund des bestehenden massiven Personalmangels können jedoch aktuell nicht alle Gruppen betrieben werden. Dies hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auch zur Folge, dass die jeweils erteilte Betriebserlaubnis mit entsprechendem Zeitablauf an den Ist-Zustand angepasst werden musste und nicht für den Normalbetrieb aufrechterhalten werden kann. Aktuell ist im Kindergarten Auf der Raise lediglich eine Gruppe in Betrieb und genehmigt, im Kindergarten Weiherstraße sind derzeit vier Gruppen genehmigt, wovon aktuell lediglich drei betrieben werden können. Im Kindergarten Bismarckstraße sind derzeit zwei Gruppen genehmigt, wovon aktuell lediglich eine Gruppe betrieben werden kann. Somit können faktisch derzeit in der Maximalbelegung lediglich

132 Betreuungsplätze und in der Normalbelegung maximal **120 Betreuungsplätze belegt werden.**

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Referenzzeitpunkt 01.10.2024 in der Anfangsphase des neuen Kindergartenjahres liegt. Dies bedeutet, dass sämtliche Kinder, deren Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Laufe des Kindergartenjahres 2024/2025 nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsteht, heute noch nicht im Kindergarten aufgenommen sein können. Hohe freie Kapazitäten sind daher zu diesem Zeitpunkt auch aufgrund der jeweils erfolgten Schulabgänge auch im Normalbetrieb systemimmanent. Deutlich wird dies wenn man die Zahl der bereits angemeldeten, noch aufzunehmenden Kinder für das laufende Kindergartenjahr betrachtet.

Beachtet werden muss, dass es sich hier jeweils um die Wunschbetreuung und um Kinder auf der Warteliste handelt. Aufgrund bestehender Probleme bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs werden Kinder aktuell vermehrt je nach verfügbaren Kapazitäten zunächst in einer anderen Betreuungsform oder Einrichtung aufgenommen und können dann entsprechend bei Freiwerden eines Platzes in die Wunschbetreuung wechseln, sofern alle angemeldeten Kinder mit einem Betreuungsplatz versorgt sind. Hierdurch soll einer Erfüllung des Rechtsanspruchs als oberste Priorität entsprechend Rechnung getragen werden. Bei bestehenden Wechselwünschen sind stets pädagogische Hintergründe, die das Wohl des Kindes berühren zu berücksichtigen. Ein Wechsel der Einrichtung kann daher nur in der Einzelfallabwägung nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Einrichtung	Gruppe	Belegung	Aufzunehmende Kinder
Auf der Raise	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)	15	8
Bismarckstraße	Ganztagesbetreuung (GT40)	30	12
Weierstraße	Halbtagsbetreuung (HT22,5)	32	3
Weierstraße	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)	36	19
Summe		113	42

Geht man davon aus, dass es bei den aktuell fünf in Betrieb befindlichen Gruppen und der Maximalbelegung bleibt, so ergibt sich zum Ende des Kindergartenjahrs 2024/2025 unter nicht Berücksichtigung möglicher Zu- und Wegzüge eine Auslastung von 117,42 %. Angestrebt ist eine Auslastung von ca. 95 % um eine Platzreserve für entsprechend noch nicht absehbare Zuzüge zu

schaffen. Somit bleibt festzuhalten, dass die weitere Wiederinbetriebnahme von Gruppen, bei entsprechend ausreichend verfügbarem pädagogischem Personal oberste Priorität hat, um die bestehenden Betreuungsbedarfe abdecken zu können.

4.3.4 Sprachförderung und Eingliederungshilfe

„Landesprogramm Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“

Einige Jahre lang war das Sprachförderprogramm „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ)“ in den Kindertageseinrichtungen implementiert. Das Förderprogramm stellte finanzielle Mittel zur gezielten Förderung von Kindern mit Zweitsprache Deutsch oder weiteren Förderbedarfen zur Verfügung.

Seit November 2019 wurde das Programm „SPATZ“ vom neuen Programm „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“ abgelöst. Dieses baut auf bereits bewährte Elemente von SPATZ und dem Programm „Schulreifes Kind“ auf. Zusätzlich werden auch die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen mit abgedeckt.

Die Sprachförderung nimmt einen immer größeren Stellenwert in der pädagogischen Arbeit ein, was die Verstetigung der hohen Anzahl an Fördergruppen deutlich macht.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen zwischen den Förderprogrammen SPATZ und Kolibri für die kommunale Praxis dargestellt:

- Pädagogische Fachkräfte die im Rahmen der Sprachförderung eingesetzt werden, müssen in den nächsten Jahren zur inhaltlichen Umsetzung von Kolibri fortgebildet werden, denn das Programm fordert „qualifizierte Sprachförderkräfte“. Die konkreten Rahmenbedingungen sind derzeit noch nicht bekannt, es wird sich aber um mehrere Fortbildungstage handeln. Für Nicht-Fachkräfte werden darüber hinaus noch weitere Qualifizierungszeiten anfallen.
- Neues und zentrales Element ist ein durch die Kitas verbindlich den Eltern anzubietendes Entwicklungsgespräch im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung. In diesem Gespräch beraten Eltern, pädagogische Fachkräfte der Kita und nach Möglichkeit Kooperationslehrkräfte der Grundschulen sowie Vertreter des Gesundheitsamts und von Frühförderstellen gemeinsam über

Fördermaßnahmen und treffen eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes zugeschnittene Entscheidung bezüglich der Förderung. Ausfluss aus diesem Gespräch und der strukturierten Beobachtung, ist auch die Feststellung des Sprachförderbedarfs des Kindes.

Mit Einstellung einer Fachberatung in Riederich wurde diese Art von Gespräch und andere inhaltliche Forderungen in der frühpädagogischen Arbeit bereits implementiert. In Riederich arbeiten die Kindergärten bei der strukturierten Sprachbeobachtung mit den Verfahren Seldak (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) und Sismik (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkinder in Kindertageseinrichtungen).

- Die Bildung einer Sprachfördergruppe ist bereits ab zwei Kindern möglich, was deutlich unter der Anforderung von SPATZ liegt.
- Eine Förderung in geringerem Umfang, ist auch mit der Angabe von einem einzigen Kind mit Sprachförderbedarf möglich, sofern eine 1:1-Förderung dringend angezeigt ist.

Aktuell können aufgrund der angespannten personellen Situation in den Einrichtungen keine Sprachfördergruppen eingerichtet werden. In der Praxis fällt es aufgrund des angespannten Fachkräftemarkts zunehmend schwer, für die Sprachförderung qualifizierte pädagogische Fachkräfte zu finden.

Landesprogramm „SprachFit“

Auch in Baden-Württemberg verfehlen mittlerweile zu viele Kinder die Mindeststandards und zu wenige erreichen die Optimalstandards. Als Teil einer umfassenden Bildungsreform der Landesregierung hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Jahr 2024 deshalb das neue Sprachförderprogramm „SprachFit“ vorgestellt, das einen neuen Schwerpunkt in der Sprachförderung schaffen soll und wesentlicher Baustein für eine intensivere Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule sein soll, um bereits in den Kindertageseinrichtungen eine ausreichende Basis für den Schulbesuch zu schaffen.

Die Sprachkompetenz ist die Basis für die schulische Bildung. Das Programm „SprachFit“ soll diese Basis mittels fünf Säulen schaffen und wird sukzessive auf- und ausgebaut. Für diesen schrittweisen Aufbau, der im aktuellen Schuljahr 2024/2025 mit bis zu 200 Standorten und 450 Gruppen mit einer freiwilligen Teilnahme gestartet ist, wird die Landesregierung unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen für die Haushaltsjahre 2025/2026 die notwendigen Mittel in Höhe von ca. 100 Millionen Euro

bereitstellen. Die Förderung soll ab dem Zeitpunkt des Vollausbaus ab dem Schuljahr 2027/2028 in der Fläche verbindlich sein.

Die Kindertageseinrichtungen spielen insbesondere für die Dritte der fünf Säulen des Landesprogramms „SprachFit“ eine entscheidende Rolle. Hierbei soll die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung für Kinder in Kindertageseinrichtungen durch die Fortführung des Programms „Sprach-Kita“ fortgeführt und ausgebaut werden. So sollen zusätzliche Fachberatungen die Erfolgsfaktoren des Programms in weitere Kindertageseinrichtungen hineinragen.

Die wesentlichen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen umfassen dabei:

- Praktizierung einer alltagsintegrierten Sprachförderung. Pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sollen jede Gelegenheit im Alltag nutzen, um die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern. Dies kann durch gezielte sprachliche Anregungen, das Einbinden von Sprache in alle Aktivitäten und die Schaffung einer sprachlich anregenden Umgebung erfolgen.
- Kindertageseinrichtungen sollen hierbei die Eltern einbinden um in enger Zusammenarbeit eine kohärente Sprachentwicklung sowohl in der Einrichtung als auch zuhause zu gewährleisten. Sie sollen die Eltern über die Bedeutung der Sprachförderung informieren und Anregungen weitergeben, wie auch Eltern die Sprachentwicklung ihrer Kinder unterstützen können.
- Die Kindertageseinrichtungen sind verantwortlich für die kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Sprachförderkonzepte und -praktiken. Die pädagogischen Fachkräfte sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen und neue Erkenntnisse und Methoden in ihre tägliche Arbeit implementieren.

Durch eine umfassende und kontinuierliche Sprachförderung im Alltag wird angestrebt, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft und ihren individuellen Voraussetzungen, gleiche Chancen auf eine erfolgreiche Sprachentwicklung und somit auf Bildungsteilhabe haben. In diesem Rahmen ist eine enge Kooperation mit den Grundschulen hinsichtlich einer gemeinsamen Fortbildung und des gemeinsamen Austauschs, in Bezug auf Kooperationen bei Projekten und Aktivitäten, bei der Elternarbeit sowie der individuellen Unterstützung vorgesehen.

Eingliederungshilfe

Mit Stichtag 01.10.2024 erhält ein Kind im Kindergartenjahr 2024/2025 Eingliederungshilfe vom Kreissozialamt Reutlingen.

Nachdem die Eltern eines Kindes beim zuständigen Kreissozialamt entsprechende Leistungen beantragt haben und diese bewilligt wurden, erhält die Gemeinde hierüber eine Mitteilung. Anschließend obliegt es der Verwaltung, dass entsprechend erforderliche Personal (Inklusionskraft) zu stellen, um die besondere Betreuung des Kindes in der Einrichtung baldmöglichst beginnen zu können. Für Inklusionskräfte besteht derzeit kein Fachkräfteerfordernis. Dennoch kann es in einigen Fällen situationsbedingt sehr schwierig sein, entsprechendes Personal zu akquirieren. Bislang konnte der Bedarf weitestgehend über bereits vorhandenes Personal abgedeckt werden.

4.4 Kernzeit- und Ganztagesbetreuung Gutenbergschule

Seit Oktober 2012 befindet sich die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule in der Trägerschaft der Gemeinde Riederich. Die Betreuungseinrichtung erfreut sich großer Beliebtheit bei Eltern und Kinder, was sich nicht nur in den Rückmeldungen, sondern auch in den stets hohen sowie steigenden Anmeldezahlen widerspiegelt.

4.4.1 Personal

Die federführende Ansprechpartnerin der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ist aktuell Frau Ulrike Golzem. Grundsätzlich wird die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung von einem Leitungstandem geführt, die zweite Leitungsstelle ist zum aktuellen Zeitpunkt vakant. Insgesamt stehen für die Betreuung von bis zu 50 Kindern pro Tag aktuell sechs Betreuungskräfte inklusive der Leitung zur Verfügung. Weiterhin wird die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung aktuell von einer Studentin unterstützt.

Weitere Unterstützung erfolgt durch eine Hauswirtschaftskraft, welche nicht pädagogische Aufgaben des Betreuungsalltags und -ablaufs übernimmt sowie die Vorbereitung und Ausgabe des Mittagessens übernimmt.

Aktuell befindet sich eine Betreuungskraft in Elternzeit.

Zwar handelt es sich bei der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung um keine Kindertageseinrichtung nach dem KiTaG, allerdings ist der Betreuungsalltag und die damit verbundenen Abläufe sehr komplex und bedürfen einer guten Organisation und regelmäßiger Teambesprechungen. In der Vergangenheit reichten die Zeitdeputate zwar aus, um die Betreuungszeiten der Kinder abzudecken, allerdings fehlte es jeher an Verfügungs- und Leitungszeiten. Damit das Team vor Ort gute Arbeit leisten kann, beschloss der Gemeinderat im Dezember 2019, als wichtigen und richtigen Schritt in Sachen Betreuungsqualität, dem Team der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung ein Mindestmaß an Verfügungszeiten, analog der Kindergartenteams, zu gewähren.

Das Team der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung kooperiert mit der Gutenbergschule und erhält durch die Fachberatung der Gemeinde entsprechende Unterstützung.

4.4.2 Betreuungsformen

Im aktuellen Kindergarten- bzw. Schuljahr werden im Normalbetrieb abseits des Vormittagsunterrichts zwischen 8.15 Uhr und 11.50 Uhr folgende Betreuungszeiten in der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung angeboten:

Montag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Diese Betreuungszeiten schließen alle anderen Angebote mit ein. So können die Eltern auch weiterhin die Betreuungsform 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne eine warme Mahlzeit oder 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr jeweils mit warmer Mahlzeit für ihr Kind in Anspruch nehmen.

Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage auch nach langen Betreuungszeiten, stehen diese für das aktuelle Schuljahr nicht zur Diskussion, denn ein Betreuungsangebot wird immer dann aufrechterhalten, wenn hierfür ein örtlicher Bedarf konstant vorhanden ist. Als örtlicher Bedarf in der Kernzeitbetreuung wird eine konstante Mindestanmeldezahl von fünf Kindern vorausgesetzt. Hintergrund ist die Anwesenheitspflicht von mindestens zwei Betreuungskräften zu allen Zeiten, an denen ein Kind in der Kernzeitbetreuung betreut wird.

Die Entwicklung zu immer mehr betreuten Kindern ist vor dem Hintergrund der Diskussion über künftige Schulformen in Baden-Württemberg von großem Interesse. Ein durchgängiges Angebot von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr entspricht im Wesentlichen den Grundzügen einer Ganztagesgrundschule.

Mit Einsetzen des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/2027 ist ohnehin auf die Schaffung entsprechend ausreichender Betreuungsangebote hinzuwirken.

4.4.3 Aktuelle Belegungszahlen

Im aktuellen Schuljahr 2024/2025 sind im ersten Halbjahr 77 Kinder und im zweiten Halbjahr 67 Kinder für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule angemeldet. Aufgrund der Anmeldezahlen und der verfügbaren Platzkapazitäten musste auch in diesem Schuljahr teilweise ein Losentscheid durchgeführt werden. Hierbei mussten mehrere Absagen für stark besuchte Tage erteilt werden, da die räumlich beengten Verhältnisse in der Schulküche sowie dem Fachklassentrakt in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Betreuung von mehr als 50 Kindern gleichzeitig nicht zulassen. Die Verpflegung der Kinder mit Mittagessen muss in bis zu drei Schichten erfolgen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch Schülerinnen und Schüler der Kooperationsklasse der Karl-Georg-Haldenwang-Schule in Münsingen, die im Nebenraum der Schulküche ebenfalls ihr Mittagessen einnehmen.

Zum Schuljahr 2016/2017 wurden neue, verbindliche Stichtage zur Anmeldung eingeführt, da in der Vergangenheit eine verlässliche Planung und Arbeit aufgrund einer Vielzahl an An-, Um- und Abmeldungen nicht möglich war. Dies führte nicht nur in der täglichen Arbeit vor Ort zu Problemen, sondern steigerte auch den Verwaltungsaufwand enorm. Durch die neue Regelung sind die Kompetenzen und Ansprechpartner für alle Beteiligten klar geregelt. Vereinzelt Anfragen nach Ausnahmeregelungen werden immer noch an die Verwaltung herangetragen, welchen aber nur in tatsächlichen Härtefällen entsprochen werden kann und wird. Diese konsequente Handhabung kann in Teilen zu Unmut bei den Eltern führen, weshalb die Verwaltung im Dialog mit der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung stets bemüht ist, die Interessenlagen auszugleichen.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden bei der Platzvergabe für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung gemeinsam mit dem Gemeinderat festgelegte Vergabekriterien sowie ein darauf basierendes Punktesystem angewandt. Dadurch soll eine objektive und gleichbehandelnde Platzvergabe im Rahmen der Anforderungen an eine Öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gewährleistet werden. Aufgrund einer Vielzahl von Anmeldungen musste vereinzelt im Schuljahr 2023/2024 und im Schuljahr 2024/2025 ein Losentscheid bei punktgleichen Anmeldungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich in den letzten Jahren immer wieder, dass einerseits der Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen in der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung immer weiter steigt, aber auch vermehrt die langen Betreuungszeiten bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Beides führt dazu, dass die personelle und räumliche Ausstattung immer wieder angepasst werden musste.

Zusätzlich wird hierdurch die Notwendigkeit bestätigt, perspektivisch die Schulküche sowie den Fachklassentrakt baulich an die Nutzung als Kernzeit- und Ganztagesbetreuung anzupassen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ist seit Herbst 2021 beschlossen und gesetzlich verankert. Er soll ab dem Schuljahr 2026/2027 eine Betreuungslücke schließen, die nach der Kita-Zeit für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden. Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur.

Als größtes Problem wird ein mögliches Fachkräftemangel in der Ganztagesbetreuung gesehen, da hiermit eine weitere ernstzunehmende Verschärfung auf dem ohnehin schwierigen Fachkräftemarkt zu befürchten ist.

5 Örtliche Bedarfsplanung

Die örtliche Bedarfsplanung wird aufgestellt, um zu einer Einschätzung gelangen zu können, ob eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht. Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG sind die Gemeinden zu einer kommunalen Bedarfsplanung verpflichtet. Diese muss vom Gemeinderat beschlossen werden und anschließend dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (hier: Landratsamt Reutlingen) angezeigt werden. Auch andere Träger auf Gemeindegebiet müssen unter bestimmten Voraussetzungen in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt nicht der Fall.

5.1 Betreuung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3)

Die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe soll in drei unterschiedlichen Betreuungsformen (Halbtags, Verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagesbetrieb) erfolgen. Ergänzend hierzu können Eltern eine Betreuung im Rahmen der bestehenden TigeR-Gruppe in der Stuttgarter Str. 8 in Anspruch nehmen. Mit diesem Gesamtangebot wird ein großes Spektrum an Betreuungszeiten für Kleinkinder abgedeckt.

5.1.1 Betreuungseinrichtungen U3

Folgende Betreuungsangebote sollen im Gemeindegebiet zur Auswahl stehen:

Einrichtung	Gruppenzahl	Betreuungsangebote	Plätze
Kinderkrippe	3	siehe 4.2.2	30
TigeR	1	Tagespflege in anderen geeigneten Räumen; individuelle Betreuungszeiten	9
Summe			39

5.1.2 Kinderzahlen

Hierbei wird unterschieden, ob Kinder das erste Lebensjahr bereits vollendet haben oder nicht. Zunächst werden lediglich die Kinder betrachtet, die das erste Lebensjahr bereits vollendet haben und somit einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besitzen:

Kindergartenjahr	Geburtenzeitraum für anspruchsberechtigte Kinder	Anzahl der Kinder	Verfügbare Plätze	max. mögliche Betreuungsquote
2022/2023	01.08.2020 – 31.07.2022	83	39	46,99 %
2023/2024	01.08.2021 – 31.07.2023	88	39	44,32 %
2024/2025	01.08.2022 – 31.07.2024	74	39	52,70 %

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiTaG sind die Kommunen verpflichtet darauf hinzuwirken, dass auch für Kinder unter einem Jahr ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird. Für diese Kinder gilt seit dem 01. August 2013 der eingeschränkte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.

Berechnet man also die absolute Zahl der unter Dreijährigen, ergeben sich folgende Zahlen:

Kindergartenjahr	Geburtenzeitraum für anspruchsberechtigte Kinder	Anzahl der Kinder	Verfügbare Plätze	max. mögliche Betreuungsquote
2022/2023	01.08.2020 – 31.07.2023	134	39	29,10 %
2023/2024	01.08.2021 – 31.07.2024	135	39	28,89 %
2024/2025	01.08.2022 – 31.07.2025	122 ¹	39	31,45 %

Die Anzahl der Kinder ist im aktuellen Kindergartenjahr im Vergleich zu den beiden Vorjahren gesunken, allerdings können Geburten nur aufgrund der Durchschnitte der Vorjahre hochgerechnet und Zuzüge nur schwer abgeschätzt werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist von einer, im Vergleich zu den in der Tabelle genannten Zahlen, höheren tatsächlichen Betreuungsquote auszugehen, da Kinder teilweise in auswärtigen Kindertageseinrichtungen, in Firmen-Kitas oder durch Tagespflegepersonen betreut werden.

¹ Stand zum 01.10.2024 waren 84 Kinder; die angegebene Zahl ist eine Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Geburtenzahlen der vergangenen Jahre.

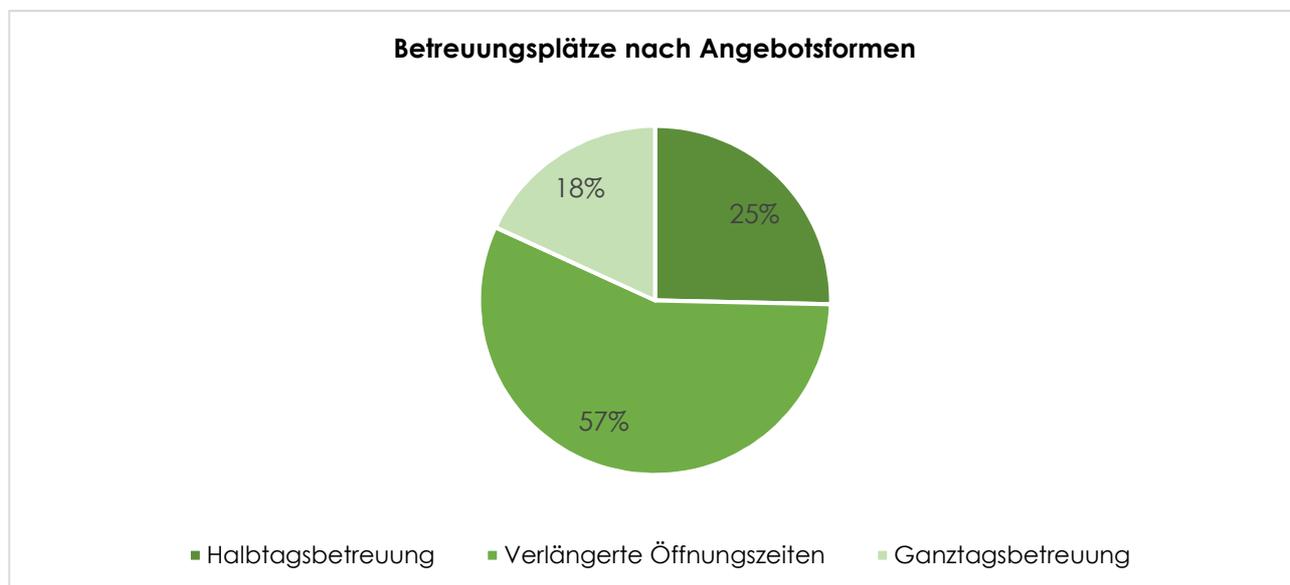
5.2 Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

5.2.1 Betreuungseinrichtungen Ü3

Im Normalbetrieb sollen den Eltern bei entsprechend ausreichend vorhandenen Personalressourcen grundsätzlich nachfolgende Betreuungsformen in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden.

Einrichtung	Gruppenzahl	Betreuungsangebote	Plätze
Auf der Raise	2	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)	50
Bismarckstraße	2	Ganztagesgruppe (GT40)	40
Weierstraße	2	Halbtagsbetreuung (HT22,5)	56
Weierstraße	3	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ30)	75
Summe			221



Die Angabe der Plätze ist gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis als maximal mögliche Höchstgruppenstärke zu verstehen. Inhaltlich wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter 4.3.3 verwiesen. Platzreserven für Kinder mit besonderen Bedarfen sowie für Zuzüge von Kindern sollten vorgehalten werden.

An den bestehenden Betreuungsformen können sich nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat auch kurzfristige Änderungen ergeben.

5.2.2 Kinderzahlen

Die nachfolgenden Zahlen und Quoten errechnen sich jeweils für das Ende eines Kindergartenjahres, wenn alle Kinder, deren Anspruch auf einen Betreuungsplatz sich erst im Laufe des Kindergartenjahres mit dem dritten Geburtstag ergeben hat (z. B. Ende Juli), die Einrichtung besuchen. Zu diesem Zeitpunkt besuchen daher nahezu vier komplette Jahrgänge unsere Einrichtungen.

Für die in der Tabelle genannten Kindergartenjahre sind zum Stand 01.10.2024 folgende Kinderzahlen maßgebend:

Kindergartenjahr	Geburtszeitraum für anspruchsberechtigte Kinder	Anzahl der Kinder	Verfügbare Plätze	max. mögliche Betreuungsquote
2022/2023	01.08.2016 – 31.07.2020	188	200	106,30 %
2023/2024	01.08.2017 – 31.07.2021	176	200	113,63 %
2024/2025	01.08.2018 – 31.07.2022	164	200	121,95 %
2025/2026	01.08.2019 – 31.07.2023	166	200	120,48 %
2026/2027	01.08.2020 – 31.07.2024	161	200	124,22 %

Nachdem auf Dauer nicht die Höchstgruppenstärke, sondern die Normalbelegung angestrebt wird, wurde in der obenstehenden Tabelle die Zahl der verfügbaren Plätze bewusst gewählt. Zu beachten ist allerdings, dass die 200 geplanten Betreuungsplätze voraussetzen, dass genügend Personal vorhanden ist, um die Gruppen gemäß den gesetzlichen Anforderungen betreiben zu können. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass aufgrund des bestehenden Mangels an pädagogischem Personal nicht ausreichend Gruppen betrieben werden können, um die Betreuungsbedarfe vollständig abdecken zu können. Sofern in den Kindergärten Auf der Raise und Bismarckstraße bei personellen Zuwächsen jeweils die Wiederaufnahme einer zweiten Gruppe erfolgen kann, können die Betreuungsbedarfe ausreichend und mit weiterhin vorhandener Platzreserve abgedeckt werden. Weiterhin steht mit einer möglichen Inbetriebnahme einer fünften Gruppe im Kindergarten Weiherstraße eine weitere Platzreserve je nach vorhandenen Betreuungsbedarfen zur Verfügung. Oberste Priorität muss daher die Inbetriebnahme weiterer Gruppen durch personelle Zugewinne haben, sodass die Betreuungsbedarfe wieder ausreichend abgedeckt werden können.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es von Vorteil ist eine entsprechend ausreichende Platzreserve mit Blick auf die Handlungsfähigkeit in verschiedensten Konstellationen wie beispielsweise bei Zuzügen und besonderen Betreuungsbedarfen von Kindern vorzuhalten.

Zu beachten ist, dass die Tabelle die Situation angesichts der absoluten Kinderzahl zeigt und somit die Kinder unberücksichtigt bleiben, die zwar aufgrund des Alters einen Anspruch auf Betreuung haben, diesen aber nicht, in einer anderen Kommune oder in einem Betriebskindergarten in Anspruch nehmen. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass nicht alle Kinder tatsächlich die kommunalen Kindertageseinrichtungen vor Ort auch besuchen.

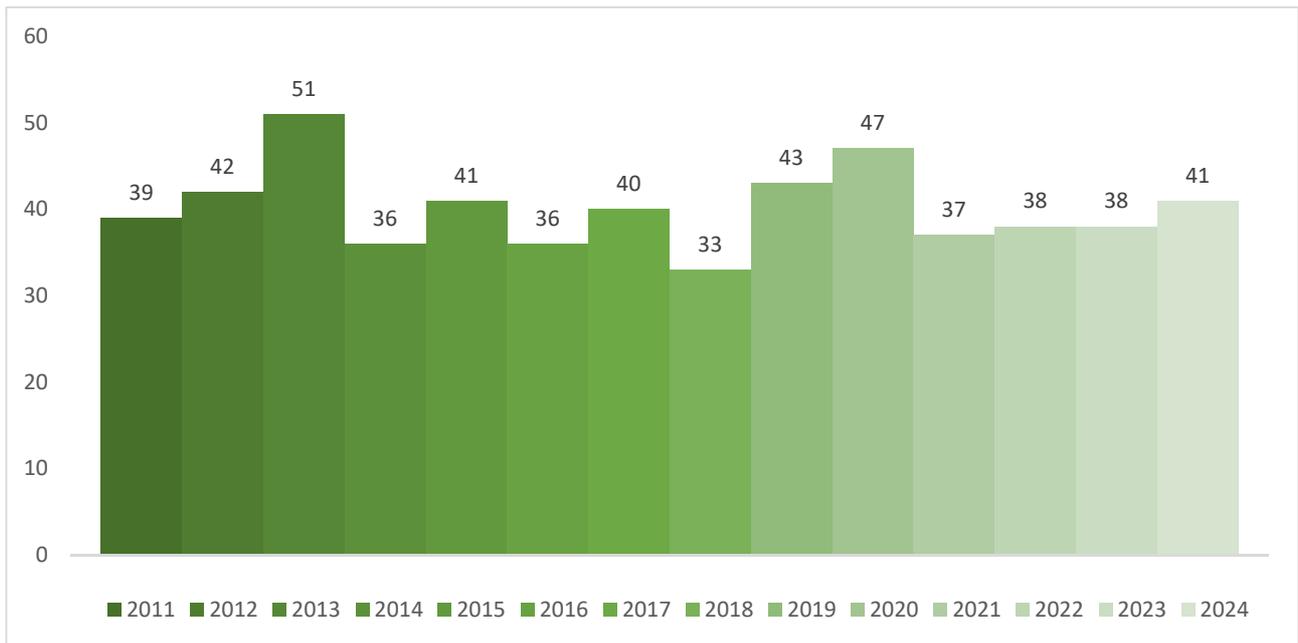
Allgemein wird hierbei von einer Quote von 95 % ausgegangen. Die Belegungszahlen sind daher jährlich neu zu ermitteln und zu bewerten. Die Besuchsquote lag in den vergangenen Jahren wiederholt unter dem landesweiten Durchschnitt. Man kann somit festhalten, dass die Gemeinde Riederich hinsichtlich geplanter Betreuungsplätze gut aufgestellt ist, sofern das entsprechende pädagogische Personal ausreichend vorhanden ist.

Wichtigstes Ziel ist, dass in der Praxis stets ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, um die anspruchsberechtigten Bedarfe vollumfänglich abdecken zu können. Eine entsprechend einkalkulierte Platzreserve ist daher unerlässlich.

6 Kinderzahlen in Riederich

6.1 Geburtenentwicklung

Um die künftige Belegung der Krippen- bzw. Kindergartenplätze abschätzen zu können, sind auch die Geburtenzahlen der vergangenen Jahre entscheidend. Die Geburtenzahlen sind immer wieder gewissen Schwankungen unterworfen. Nachdem die Zahl der Geburten im Jahr 2021 eingebrochen ist bewegt sie sich seither auf relativ konstantem Niveau mit leicht positivem Trend. Im Jahr 2024 (Stand 31.12.2024) wurden insgesamt 41 Kinder geboren.

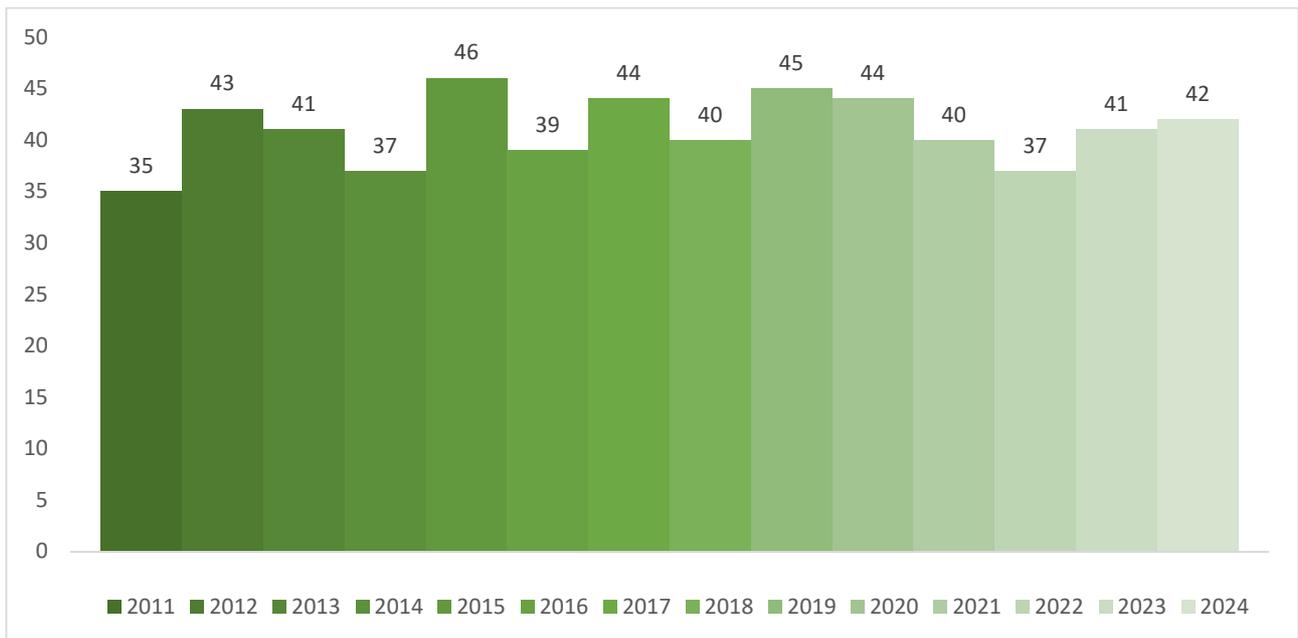


6.2 Tatsächliche Kinderzahlen

Nicht alle Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in Riederich wohnen, bleiben auch Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde. Einige Kinder wechseln mit ihren Eltern den Wohnort. Daher ist es wichtig, nicht nur die Anzahl der Geburten in den Fokus zu nehmen, sondern die tatsächlichen Kinderzahlen zu betrachten.

Betrachtet man beispielsweise das Jahr 2024, so sind bei 41 „Riedericher“ Geburten insgesamt 42 Kinder in unserem Melderegister verzeichnet, die im Jahr 2024 (Stand: 31.12.2024) geboren wurden. Es sind also mehr Kinder durch Zuzug hinzugekommen, als durch Wegzug verloren gingen. Der leicht positive Trend der Vorjahre setzt sich damit fort. Dies kann ein Indiz dafür sein, dass sich die Gemeinde kontinuierlich verjüngt, beispielsweise durch den Erwerb von Bestandsimmobilien durch junge Familien.

In nachfolgender Tabelle ist die Zahl der in 2024 geborenen und derzeit in Riederich gemeldeten Kinder im Vergleich zu den Vorjahren zu sehen:



Die Ursachen für Weg- und Zuzüge sind vielschichtig und hängen sicherlich oftmals mit veränderten Lebens- und Familienmodellen sowie den gestiegenen Anforderungen der Berufswelt an die räumliche Flexibilität der Eltern zusammen.

Vor diesem Hintergrund sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Betreuungsanspruch nur dann eingefordert werden kann, wenn dieser Anspruch mindestens sechs Monate vor Entstehen des Betreuungsbedarfs bei der neuen Gemeinde angemeldet wird.

Spontane Zuzüge und eine kurzfristige Anmeldung der Kinder in der neuen Kindertageseinrichtung werden zwar zum Wohle des Kindes angestrebt, können allerdings auch in Riederich aus ablauforganisatorischen Gründen nicht in jedem Falle unverzüglich, sondern oftmals lediglich mit gewissem zeitlichem Verzug gewährleistet werden. In Zeiten bestehender Herausforderungen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs trifft dies umso mehr zu.

7 Finanzierung auf örtlicher Ebene

Die Bezahlung des Personals in den Betreuungseinrichtungen, die Bereitstellung der Gebäude, Unterhaltungskosten und Sachmittel - die Kinderbetreuung ist nicht nur ein organisations- und planungsaufwendiges Themenfeld, sondern erfordert auch einen enormen finanziellen Aufwand seitens der Gemeinde.

Bereits während der Corona-Pandemie hat der ohnehin stark defizitäre Bereich der Kinderbetreuung durch erhöhte laufende Kosten sowie geringere Gebühreneinnahmen gelitten. Durch die langen Phasen der vorläufigen Haushaltsführung in den Jahren 2023 und 2024, in denen gemäß § 83 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg finanzielle Leistungen nur erbracht werden dürfen, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, sowie stetigen Bewegungen bei der Personalausstattung, teilweisen Aufnahmestopps und den damit verbundenen stagnierenden oder sinkenden Kinderzahlen bei den einzelnen Einrichtungen, mehrerer überdurchschnittlich hoher Tarifabschlüsse und einer steigenden Inflation unterliegen die nachfolgend dargestellten Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Einrichtungen starken Schwankungen.

Deshalb sind die Entwicklungen in den nachfolgenden Aufstellungen im Rahmen der Kostenübersicht der jeweiligen Einrichtungen gegebenenfalls schwer einzuordnen.

7.1 Finanzielle Förderung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr (U3)

7.1.1 Kostenübersicht U3

Die Tabelle auf der Folgeseite stellt den Finanzierungssaldo von Aufwendungen und Erträgen der vergangenen Jahre dar.

Haushaltsjahr	Kinderkrippe	TigeR	Summe
2022 ²	142.367 €	39.232 €	181.599 €
2023 ³	73.599 €	31.809 €	105.408 €
2024 ⁴	157.516 €	36.143 €	193.659 €

² Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2022; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

³ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2023; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

⁴ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2024; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

7.1.2 Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge U3

Der von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg empfohlene Richtwert hinsichtlich eines angemessenen Elternbeitrags an den Betriebskosten beträgt 20 % der Betriebsausgaben. Da die Eltern der TigeR-Kinder ihre Gebühren nicht an die Gemeinde Riederich entrichten, errechnen sich die nachfolgenden Zahlen ausschließlich für die Kinderkrippe. Für die Betriebsaufwendungen gilt dies analog.

Haushaltsjahr	Vereinnahmte Benutzungsgebühren	Summe der Betriebsaufwendungen	Kostendeckungsgrad
2022 ⁵	52.922 €	522.983 €	10,12 %
2023 ⁶	39.722 €	418.263 €	9,50 %
2024 ⁷	31.474 €	373.810 €	8,42 %

Anhand der Zahlen wird deutlich, dass die eingenommenen Benutzungsgebühren nicht ausreichen, um einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 20 % zu erreichen. Der Kostendeckungsgrad liegt bereits seit mehreren Jahren bei weitem unter dem angestrebten Ziel.

Der erste Betreuungsmonat entspricht jeweils dem Eingewöhnungsmonat. In diesem Monat sind die Kinder nur stundenweise in der Einrichtung, so dass hierfür auch nicht die volle Gebühr entrichtet werden muss. Die Eltern bezahlen im ersten Monat gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Kinderkrippe immer 37,5 % der eigentlichen Betreuungsgebühr.

⁵ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2022; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

⁶ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2023; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

⁷ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2024; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

7.2 Finanzielle Förderung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)

7.2.1 Kostenübersicht Ü3

Der kommunale Zuschussbedarf (Saldo aus Aufwendungen und Erträge) im Betreuungsbereich der Drei- bis Sechsjährigen stellt sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Übergreifende Aufgaben der Kinderbetreuung	Kindergarten Auf der Raise	Kindergarten Bismarckstraße	Kindergarten Weiherstraße	Summe
2022 ⁸	83.359 €	194.877 €	359.019 €	599.496 €	1.236.751 €
2023 ⁹	111.741 €	331.130 €	342.983 €	575.829 €	1.361.683 €
2024 ¹⁰	126.185 €	206.553 €	296.469 €	592.123 €	1.221.330 €

Anhand der Summen lässt sich ablesen, welchen Differenzbetrag die Gemeinde im jeweiligen Jahr aus eigenen Finanzmitteln aufzubringen hat. Jegliche Elternbeiträge, Zuschüsse oder Zuwendungen sind bei diesen Summen bereits verrechnet.

7.2.2 Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge Ü3

Wie im Kleinkindbereich wird auch im Bereich der über Dreijährigen ein Kostendeckungsgrad von 20 % empfohlen. Für die vergangenen Jahre ergeben sich hierbei für die Gemeinde Riederich folgende Zahlen:

Haushaltsjahr	Vereinnahmte Benutzungsgebühren	Summe der Betriebsaufwendungen	Kostendeckungsgrad
2022 ¹¹	140.397 €	1.622.109 €	8,66 %
2023 ¹²	145.848 €	1.753.194 €	8,32 %
2024 ¹³	157.427 €	1.599.405 €	9,84 %

Der erzielte Kostendeckungsgrad liegt auch im Ü3-Bereich nach wie vor deutlich unter dem empfohlenen Wert von 20 %. Dies bedeutet, dass in den letzten Jahren die Betreuung der Kinder zu einem wesentlich größeren Teil von Seiten der

⁸ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2022; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

⁹ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2023; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

¹⁰ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2024; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

¹¹ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2022; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

¹² Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2023; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

¹³ Vorläufige Zahlen zum Stand 31.12.2024; ohne Abschreibungen, Verzinsungen und kalk. Kosten

Gemeinde finanziert wurde, als dies von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg empfohlen wird.

Eine stetig wiederkehrende Überprüfung der Betreuungsgebühren sowie Anpassungen unter Zugrundelegung der „gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ ist daher unerlässlich, um die Elternschaft moderat an den Gesamtkosten für die Kinderbetreuung zu beteiligen.

Wie im U3-Bereich ist auch im Ü3-Bereich der erste Betreuungsmonat als Eingewöhnungsmonat ausgestaltet. Im Gegensatz zur Kinderkrippe erstreckt sich die Eingewöhnung in den Kindergärten in der Regel nur auf zwei anstatt vier Wochen. Die Eltern bezahlen im ersten Monat gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in den Kindergärten immer 68,75 % der eigentlichen Betreuungsgebühr.

8 Fazit und Ausblick

Die aktuell nach wie vor größte Herausforderung im Kinderbetreuungsbereich ist die Gewinnung und Bindung von pädagogischen Fachkräften auf einem ausgezeherten Arbeitsmarkt. In den kommenden Jahren ist eine weitere Verschärfung des bereits jetzt drastischen Fachkräftemangels zu erwarten. Die Arbeit mit reduzierten personellen Ressourcen verlangt sowohl den Teams vor Ort als auch dem Träger sowie den Eltern vieles ab und führt immer wieder zu Einschränkungen in den Betreuungsbetrieben.

Allgemein stellt daher eines der wichtigsten kurzfristigen Ziele dar, mit aller Kraft die Betriebe in den Kindergärten anhand der gegebenen Möglichkeiten zu stabilisieren, vorhandenes Personal zu binden und neue Fachkräfte durch eine gute Position am Fachkräftemarkt sowie durch kreative Ansätze zu gewinnen, um so im besten Fall die Betreuungskapazitäten und Betreuungsumfänge sukzessive wieder erhöhen zu können.

Die Betreuungssituation im Kleinkindbereich (U3) kann aktuell als nach wie vor ausreichend angesehen werden. Die nach wie vor bestehenden Bedarfe an einem Betreuungsplatz sowie die Zahl der verfügbaren Betreuungsplätze im U3-Bereich in Relation zur Zahl aller unter Dreijährigen können jedoch ein Indiz dafür sein, dass mit dem zunehmenden Erfordernis für Eltern einer Erwerbstätigkeit nachzugehen auch in diesem Bereich die Nachfrage in den kommenden Jahren noch weiter ansteigen kann. Bereits heute ist eine angestrebte Versorgungsquote zwischen 40 % und 50 % bei den unter Dreijährigen keine Seltenheit mehr. Eine entsprechende Verbesserung der möglichen Versorgungsquote kann daher als langfristiges Ziel angesehen werden.

Ein zentraler Baustein in der Kinderbetreuungsplanung stellt mittelfristig der Eintritt in die Planung einer neuen Betreuungskonzeption dar, um eine nachhaltige und leistungsfähige Ü3-Betreuung sicherstellen zu können. Aufgrund der im Jahr 2020 durch die Gemeinde umgesetzten Grundstückskäufe in der Hegwiesenstraße und dem Kauf der Bestandsimmobilie in der Weiherstr. 25, unmittelbar angrenzend zum bestehenden Kindergartengebäude, entsteht bezüglich benötigter Flächen eine sehr gute Ausgangslage.

Die aktuell in den Bestandsräumlichkeiten vorgesehenen Platzkapazitäten in der Ü3-Betreuung sind nach wie vor ausreichend, sofern entsprechend ausreichend pädagogisches Personal zur Verfügung steht. Mit Blick auf ein mögliches Neubaugebiet „Mühlberg IV“ und einer immer größer werdenden Zahl an Rückstellungen von Kindern werden diese Platzzahlen auch langfristig weiterhin

benötigt werden. Eine ausreichende Platzreserve ist für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde von entscheidender Bedeutung.

Die für die Betreuung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten basieren größtenteils auf in die Jahre gekommenen Bestandsgebäuden sowie einem Modulbau als vorübergehende Lösung. Bis zur Realisierung einer neuen Betreuungskonzeption und damit verbundenen größeren baulichen Veränderungen gilt es die Betreuungsbetriebe in den Bestandsräumen zu sichern. Insbesondere die Räumlichkeiten und der Außenbereich des Kindergarten Bismarckstraße genügen an mehreren Stellen nicht mehr aktuellsten Anforderungen an einen Betreuungsbetrieb. Die hier erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen sind vor dem Hintergrund von kurzfristig ausreichend benötigten Betreuungsplätzen unvermeidlich.

Die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Gutenbergschule erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit, was einerseits für die Arbeit der Betreuungskräfte vor Ort aber auch für den tatsächlichen Bedarf spricht. Vor dem Hintergrund des im Schuljahr 2026/2027 einsetzenden Rechtsanspruchs auf einen Ganztagesbetreuungsplatz in der Grundschule, ist die im Jahr 2015 getroffene Entscheidung, den ehemaligen Fachklassentrakt für die Nutzung als Kernzeit- und Ganztagesbetreuung zu sanieren absolut richtig und wichtig. In Zeiten, in denen bereits bestehende Rechtsansprüche zunehmend nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden können, bringt der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung die Kommunen in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht an die Belastungsgrenze. Mit dem stufenweisen Eintritt des Rechtsanspruchs werden die Räumlichkeiten der Kernzeit- und Ganztagesbetreuung künftig zwingend an die Erfordernisse für eine Steigerung der Betreuungskapazitäten angepasst werden müssen. Analog hierzu wird bei einer Ausweitung der Betreuungsplätze auch die Anzahl des eingesetzten Personals deutlich erhöht werden müssen. Im Hinblick auf ein Fachkräftenfordernis bestehen für die Gemeindeverwaltung größte Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Personalfindung auf einem angespannten Fachkräftemarkt.

Die Neuplanung der Betreuungskonzeption mit den verbundenen baulichen Veränderungen und Investitionen, die Personalgewinnung und die Personalbindung im Bereich der pädagogischen Fachkräfte auf einem ausgezehrteten Fachkräftemarkt sowie die Entwicklung neuer Denkansätze zur Stabilisierung der Betriebe innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen stellen für die Gemeinde Riederich in den kommenden Jahren einen enormen Kraftakt am Rande der Leistungsfähigkeit dar.

Mit dem stufenweisen Eintritt des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 und der hierdurch erforderlichen baulichen Veränderungen im Rahmen einer entsprechenden Konzeption sowie der Einführung einer verbindlichen Sparförderung im Rahmen des Landesprogramms „SprachFit“, das zusätzlich qualifizierte Fachkräfte erfordert, werden die Kommunen durch den Gesetzgeber zusätzlich in erheblichem Maße herausgefordert.

Dennoch muss klar sein, dass es sich bei der Kinderbetreuung nicht nur um eine verbindliche kommunale Pflichtaufgabe handelt, sondern dass jegliche Investitionen in die Zukunft künftiger Generationen fließen. Die Bestrebungen der Gemeinde sollten auch zukünftig darauf ausgerichtet sein, gute Voraussetzungen für Familien zu schaffen, sodass die Gemeinde Riederich stets als familienfreundliche und lebenswerte Kommune wahrgenommen wird.

Riederich, den 28.04.2025

Jannis Matthiesen
Leiter des Amtes für
Zentrales und Bürgerservice